

das Urteil des Kreisgerichts hierzu keinerlei Ausführungen. Die Würdigung der für die Strafzumessung bedeutsamen Umstände und ihre Bewertung ist in ihren Einzelheiten nicht erkennbar. Ihre richtige Würdigung und Bewertung hätte insgesamt zu einer erheblich längeren Freiheitsstrafe führen müssen. Dafür sind folgende Gesichtspunkte maßgebend, die das Kreisgericht auch in seiner erneuten Entscheidung zu berücksichtigen haben wird:

Bei dem Angeklagten handelt es sich um einen hartnäckigen Rückfalltäter. Vorangegangene Strafen ohne Freiheitsentzug und gesellschaftliche Einwirkungen vermochten nicht zu verhindern, daß er in kurzer Folge dreimal strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden mußte. Obgleich er erkannt hatte, daß Alkoholgenuß bei seinen Straftaten eine bedeutende Rolle spielte, setzte er nach der aus Gründen der Amnestie erfolgten vorzeitigen Entlassung sogleich den Alkoholmißbrauch fort. Unter Alkoholeinfluß beging er bereits am fünften Tag nach der Entlassung die erste und nach weiteren zwei bzw. drei Wochen die zweite und dritte Straftat. Zwischenzeitliche gesellschaftliche Einflußnahmen mißachtete er. In diesem Verhalten äußert sich, daß er es trotz der gegebenen Möglichkeit zu gesellschaftsgemäßem Verhalten beharrlich ablehnt, den Weg der Besserung zu gehen. Die speziell der Bekämpfung der Rückfallkriminalität dienende Bestimmung des § 44 StGB muß daher konsequente Anwendung finden (vgl. Bericht des Präsidiums an die 15. Plenartagung des Obersten Gerichts, in: Informationen des Obersten Gerichts 1980, Nr. 2, S. 6).

Die beiden unbefugten Benutzungen von Fahrzeugen waren zwar jeweils nur von kurzer Dauer und geringerer Intensität. Andererseits erhöht es die Tatschwere, daß die Gefahr der Beschädigung dieser landwirtschaftlichen Technik erheblich war. Der Angeklagte stand jeweils unter Alkoholeinfluß und besaß keine Fahrerlaubnis und auch keine ausreichenden Kenntnisse und Erfahrungen für die Bedienung der Fahrzeuge. Tatsächlich führte sein Verhalten in einem Falle auch zur Beschädigung eines Stromkabels.

Nicht unerheblich erhöht sich die Tatschwere dadurch, daß er mehrfach einschlägig vorbestraft ist. Beide Handlungen für sich betrachtet schließen unter Berücksichtigung der vorgenannten Umstände eine andere als die Freiheitsstrafe aus. Den gewichtigeren Einfluß auf die Strafzumessung nimmt die vom Angeklagten begangene, wiederum mit Alkoholmißbrauch verbundene, schwere Körperverletzung. Auch in diesem Falle wirkt sich der Alkoholmißbrauch erschwerend auf die Schuld des Angeklagten und damit auf die Tatschwere aus, was sich in der Höhe der auszusprechenden Freiheitsstrafe ausdrücken muß. In der Schwere der Verletzungen und in der Art und Weise der Tatbegehung findet ein besonderes Maß an Brutalität und Hemmungslosigkeit des Angeklagten seinen Ausdruck. Es sind keine Umstände feststellbar, die die Schuldschwere mindern können, so daß unter weiterer Berücksichtigung der mit einer nachhaltigen Störung der Nahrungsaufnahme verbundenen schweren Gesundheitsschädigungen des Zeugen der Ausspruch einer längeren Freiheitsstrafe erforderlich ist, um den Strafzweck zu erreichen. Die vom Kreisgericht ausgesprochene, die Mindestgrenze des § 44 Abs. 1 StGB nur wenige Monate überschreitende Freiheitsstrafe reicht nicht aus, um auf den Angeklagten den erforderlichen erzieherischen Einfluß auszuüben.

Es ist dem Antrag des Generalstaatsanwalts der DDR zu folgen, daß eine solche von über zwei Jahren auszusprechen ist. Das Verhalten des Angeklagten während seiner Wiedereingliederung, insbesondere die Tatsache, daß er gesellschaftlichen Bemühungen um seine Persönlichkeitsentwicklung durch weiteren Alkoholmißbrauch entgegentrat, läßt eine erhebliche Disziplinlosigkeit erkennen und erfordert, gemäß § 48 Abs. 1 StGB zusätzlich auf staatliche Kontrollmaßnahmen durch die Deutsche Volkspolizei zu erkennen.

СОДЕРЖАНИЕ

Навстречу X съезду СЕПТ	
Х.-И. ХОЙЗИНГЕР — Планомерное совершенствование законодательства — вклад в создание развитого социалистического общества	530
К. ХОЙЕР — Значительный вклад в историю правосудия ГДР 533	
Т. АНСБАХ — Право на самоопределение народов и Декларация ООН о деколонизации	535
В. ТИЛ — Социалистическая дисциплина труда — существенный критерий повышения эффективности труда	537
Г. ШТРАССМАНН — Правоспособность и правовое положение комбината и завода комбината	541
Х. ВЕБЕР — О содержании осуществления наказаний	544
Наше актуальное интервью с заместителем генерального прокурора СРВ, товарищ ТРАН ТЕ, о развитии правопорядка в СРВ	547
Народное представительство и законность	
К.-Х. МЮЛЛЕР — Опыт в осуществлении городского Порядка г. Лейпцига	548
Государство и право в империализме	
ФРГ: государство охрана окружающей среды — охрана концернов, загрязняющих окружающую среду	551
Правовая пропаганда и правовое воспитание	
К.-Х. КРИСТОВ — Вопросы дальнейшего повышения эффективности правового воспитания и правовой пропаганды в народном образовании	552
Р. БАУЕР — Некоторые результаты и задачи правового воспитания и правовой пропаганды в области народного образования	554
На обсуждение	
Г. БЛАЙД, БОГАН — Установление гражданско-правовой вины в судебном производстве	556
Гипотезы из практики	
Г. ГАТТЕРМАНН, Д. НАЙЦШ — Законность, порядок и безопасность в ремесленных мастерских округа Халле	559
В. КУЛИЦШЕР — Обеспечение социалистической дисциплины труда — важное требование заводов и заводских коллективов 560	
В. ЗУРКАУ — Прекращение административного дела производством из-за истечения срока	562
Р. БЕККЕРТ — Отказ от обжалования подсудимым	563
Вопросы и ответы	564
Сообщения	
Конференция третейских комиссий в г. Дрезден	566
Общий надзор прокурора за соблюдением законности	568
Правосудие по трудовому, семейному, гражданскому и уголовному праву	569
Übersetzung: Helga Müller, Berlin	

CONTENTS

Toward the Xth Party Congress of the SUP	
Hans Joachim Heusinger : Systematic perfection of legislation, a contribution toward further shaping the advanced socialist society	530
Klaus Heuer : A significant contribution toward the history of GDR judiciary	533
Tatjana Ansbach : The nations' right to self-determination and the UN Declaration for Decolonialization	535
Werte Thiel : Socialist working discipline, an essential criterion for raising labour productivity	537
Günther Strassmann : Legal capacity and legal status of combines and factories	541
Hans Weber : On the contents of implementation of punishment	544
Our topical interview with comrade Tran Te, Deputy Procurator General of the Socialist Republic of Vietnam on the extension of the legal system in the SRV	547
People's representative bodies and legality	
Karl-Heinz Müller : Experiences in implementing the Leipzig municipal regulations	548
State and law in imperialism	
FRG: instead of environmental protection, protection of environment-polluting combines	551
Legal propaganda and legal education	
Karl-Heinz Christoph : Problems of further raising the effectiveness of legal education and legal propaganda within the public educational system	552
Rudolf Bauer : Some results and tasks of legal education and legal propaganda within the field public education	554
For discussion	
Gotthold Bley / Christine Bogan : Establishing civil responsibility in court proceedings	556
Practical experiences	
Gerhard Gattermann / Helmut Neitzsch : Legality, public order and safety in the craftsmen's enterprises in the Halle county	559
Werner Kulitzsch : Safeguarding socialist working discipline, an important objective of enterprises and working teams	560
Rudi Beckert : Acceptance of a judgement by convicted persons	563
Questions and answers	564
Reports	
A social courts conference in Dresden	566
General supervision of legality by the procurator	568
Jurisdiction on labour, family, civil and criminal law	569
Übersetzung: Dr. Ernst Adler, Berlin	